

gebabt war. Es kann daher der Weiler Osterndorf um 1270 nicht im Besitz des Herzogs gewesen sein. Der Theresianische Kataster sagt aus:

Das ganze Gut „Mayr-Hof“, bei dem „Mayr auf dem Letten“ genannt, ein landesfürstliches Lehen.

Das $\frac{2}{3}$ -Gut bei dem „Kinken“, bei dem „Oberen Kinken auf dem Letten“ genannt, das der St.-Veits-Kirche in Kufstein grundherrlich unterstand.

$\frac{1}{3}$ -„Haslacher-Lehen“, beim „Unteren Kinken“ genannt, mit Grundherrschaft der St.-Ägydi-Kirche in Schwoich.

$\frac{2}{3}$ -Gut „Gassenbichl“, bei dem „Vorderen Hagen“ genannt, mit Grundherrschaft der Hofmark Mariastein.

$\frac{2}{3}$ -„Hagen-Gut“, bei dem „Hinteren Hagen“ genannt, ist frei, ledig und eigen.

Das ganze Gut „Lacken“, das der Wirt und Postmeister zu Luech als Lehen innehatte.

Das ganze Gut „Prästhof“, das grundherrlich der Laurentius-Kirche zur Wörgl zugetan war.

Im 14. Jahrhundert finden wir den Jägermeister in Oberbayern, Ritter Konrad Kummersbrucker, mit bedeutendem Besitz in Osterndorf. Sein Urbar von ca. 1359 nennt die dortigen zwei Güter „Gazzenbuhel“ (heute Vorder- und Hinter-Hagen), von denen Vorder-Hagen später an die Hofmark Mariastein kam und Hinter-Hagen sich freikaufte, dann der „Maierhof“ und der „Praisthof“. Das Gut „Gassenbichl“ war zu dieser Zeit bereits geteilt, weil von den „zween“ Gassenbichl die Rede ist. Gemessen nach den Abgaben scheinen die Güter von fast gleicher Größe gewesen zu sein, da alle vier je 4 Yrn Wein nach Kufsteiner Maß, zu fünf lb. Berner die Yrn, zinsen. Diese vier Güter hatten die Kummersbrucker von dem Lautenpechen gekauft.

Damit ist der Besitz des Kummersbruckers in Schwoich noch nicht erschöpft. Da ist das Gut „Mittelraut“, das 4 Yrn Wein dient, also das Doppelte. Ferner ein „Geyruphel“ mit dem Dienst von 1 Yrn Wein und „Haechrain“ mit ebenfalls 1 Yrn Leistung. Dazu kommt noch das Gut „Kunicstetten“ (= Ober- und Unter-Kink). In der Folgezeit sind die beiden „Kink-Güter“ an Sigmund von Thurn zu Neupeurn gekommen, der es dann für eine Messestiftung an der Kufsteiner Kirche verwendete, und „Unter-Kink“ ging dann an die Kirche in Schwoich über.

Ritter Konrad zählt die von Lautenpech gekauften Güter auf: „Gazzenbuhel“, der „Maierhof“ und der „Praisthof zu Schwoich“. Alle drei liegen im Weiler Osterndorf. Am Ende vermerkt Ritter Konrad, daß diese Lehen des Bischofs von Regensburg seien, d. h., daß alle Güter zu Osterndorf (mit Ausnahme des „Lacken-Lehen“) dem Bischof von Regensburg

gehörten. Es ist aber auch durchaus möglich, daß auch „Lacken“ einmal ein regensburgisches Lehen gewesen ist. Damit deklariert sich der gesamte Weiler Osterndorf im 14. Jahrhundert als regensburgischer Besitz.

Seine Entstehung läßt sich mit Rücksicht auf seine geschilderte Lage am besten als Ausbruch aus dem alten Aribonenbesitz erklären, möglicherweise eine Übereignung an das Hochstift Regensburg. Diese muß allerdings in sehr früher Zeit stattgefunden haben, zu einer Zeit, bevor der bayerische Herzog sich diesen Aribonenbesitz aneignen konnte.

Es existiert eine Urkunde, mit der das Hochstift Regensburg in unserer Gegend mit Gütern bedacht wurde. Es ist jene Schenkung, mit der 902 der Edelmann Radolt, ein königlicher Ministerial, dem Bischof Tuto alles übereignete. Natürlich ist in der Urkunde weder Schwoich noch Osterndorf mit dem Großgut genannt. Regensburg besaß aber auch die Schlösser Itter und Engelsberg im Brixental mit dem dazugehörigen Herrschaftsgebiet. Sein Besitz war also nicht gerade auf das Brixental, Radfeld und Vöttersdorf beschränkt. Wenn man davon ausgeht, daß Schwoich und seine Terrasse von altem, weit ausgedehntem Aribonenbesitz umgeben war, dann ist es freilich eine hypothetische Konstruktion, wenn man annimmt, daß auch der regensburgische Besitz in Osterndorf auf eine aribonische Schenkung hinweist, ohne dies urkundlich belegen zu können. Ob „Vöttersdorf“ identisch mit „Letten“ oder „Osterndorf“ ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. HR. Bachmann vertritt die Ansicht, daß dieses Osterndorf aus aribonischem Besitz stammt und durch eine Schenkung der Aribonen an Regensburg übereignet wurde. Dazu gesellt sich noch ein wirtschaftliches Argument. Dieser Weiler umfaßt nach dem Kummersbrucker Urbar einen Maierhof und außerdem noch einen Propsthof. Er war demnach für eine selbständige grundherrliche Verwaltung eingerichtet. Ein Hof war der Sitz des Maiers und ein anderer der Sitz des Propstes, und wir können sagen, daß sowohl der Maierhof wie der Propsthof in Osterndorf weder mit der herzoglichen Verwaltung im Offizium noch mit der Verwaltung der Kirche als deren wirtschaftliche Grundlage etwas zu tun haben. Da diese bedeutenden Güter weder im Urbar des Herzogs noch in jenem des Klosters Seon aufscheinen, waren sie schon seit frühester Zeit ebenso regensburgerisch, wie sie es zur Zeit Konrad Kummersbruckers waren. Dies weist nicht nur auf ein hohes Alter des Regensburger Besitzes hin, sondern hebt ihn als geschlossenen grundherrlichen Verwaltungsbezirk des Hochstiftes hervor.